

Bleiberecht

W196 2216580-1

vom 15.3.2023

Russische

Föderation/

Tschetschenien

2 Jugendliche;

6,5 Jahre in

Österreich

Zusammenfassung:

Tschetschenische Mutter und zwei Kinder, 17 und 15 Jahre alt, seit 6,5 Jahren in Österreich, langes Verfahren, psychische Probleme, 17-Jähriger ist Lehrling, Kinder keine ausgeprägte Bindung zum Herkunftsland, Vater wohl gewalttätig (keine Ausführung dazu hinsichtlich KW), Hälfte ihres kindlichen Lebens nicht in der ursprünglichen Heimat verbracht

Beschwerdeführer:innen:

BP1 Mutter; BP2 Sohn, 17 Jahre; BP3 Tochter, 15 Jahre
alle StA Russische Föderation/Tschetschenien
leben seit 6,5 Jahren in Österreich

Verfahrensgang:

11.08.2016 Anträge auf internationalen Schutz.
Dublin Polen Verfahren
22.02.2019 Anträge durch BFA abgewiesen
15.03.2023 BVwG Erkenntnis

Feststellungen:

Die BF1 leidet an psychischen und physischen Problemen bzw. Krankheiten, in Österreich schon mehrere stationäre und ambulante Krankenhausaufenthalte und Operation, eine pulmonale Tuberkulose, sowie gynäkologisch Beschwerden behandelt, Posttraumatische Belastungsstörung sowie eine Depressive Episode diagnostiziert und diese medikamentös behandelt, A2 Prüfung knapp nicht bestanden

Der 17-jährige BF2 absolviert in Österreich derzeit eine Lehre als Elektrotechniker im ersten Lehrjahr, zuvor besuchte er eine Mittelschule, er hat eine Freundin und trifft seine Freunde, ehem. Kampfsporttraining, leidet an psychischen Problemen und befand sich wegen diesen bereits in psychotherapeutischer und psychiatrischer Behandlung und erhielt auch diesbezüglich Medikamente.

Die 15-jährige BF3 besucht die dritte Klasse Mittelschule, in ihrer Freizeit trifft sie sich mit ihren Freundinnen.

Zitate:

Bei der Setzung einer aufenthaltsbeendenden Maßnahme kann ein ungerechtfertigter Eingriff in das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens des Fremden iSd. Art. 8 Abs. 1 EMRK vorliegen. Daher muss überprüft werden, ob die aufenthaltsbeendende Maßnahme einen Eingriff und in weiterer Folge eine Verletzung des Privat- und/oder Familienlebens des Fremden darstellt.

Ob eine Verletzung des Rechts auf Schutz des Privat- und Familienlebens im Sinne des Art. 8 EMRK vorliegt, hängt nach der ständigen Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte sowie des Verfassungsgerichtshofes (VfGH) und des VwGH jeweils von den konkreten Umständen des Einzelfalles ab. Die Regelung erfordert eine Prüfung der Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit des staatlichen Eingriffes; letztere verlangt eine Abwägung der betroffenen Rechtsgüter und öffentlichen Interessen. In diesem Sinn wird eine Ausweisung nicht erlassen werden dürfen, wenn ihre Auswirkungen auf die Lebenssituation des Fremden und seiner Familie schwerer wiegen würden als die nachteiligen Folgen der Abstandnahme von ihrer Erlassung. Das Recht auf Achtung des Familienlebens im Sinne des Art. 8 EMRK schützt das Zusammenleben der Familie. Es umfasst jedenfalls alle durch Blutsverwandtschaft, Eheschließung oder Adoption verbundene Familienmitglieder, die

effektiv zusammenleben; das Verhältnis zwischen Eltern und minderjährigen Kindern auch dann, wenn es kein Zusammenleben gibt (vgl. EGMR Kroon sowie VfGH vom 28.06.2003, G 78/00). Der Begriff des Familienlebens ist nicht auf Familien beschränkt, die sich auf eine Heirat gründen, sondern schließt auch andere de facto Beziehungen ein; maßgebend ist beispielsweise das Zusammenleben eines Paares, die Dauer der Beziehung, die Demonstration der Verbundenheit durch gemeinsame Kinder oder auf andere Weise (vgl. EGMR Marckx, EGMR vom 23.04.1997, X u.a.).

Unter „Privatleben“ sind nach der Rechtsprechung des EGMR persönliche, soziale und wirtschaftliche Beziehungen, die für das Privatleben eines jeden Menschen konstitutiv sind, zu verstehen (vgl. EuGRZ 2006, 554, Sisojeva ua. gegen Lettland). Für den Aspekt des Privatlebens spielt zunächst die zeitliche Komponente im Aufenthaltsstaat eine zentrale Rolle, wobei die bisherige Rechtsprechung keine Jahresgrenze festlegt, sondern eine Interessensabwägung im speziellen Einzelfall vornimmt. Bei dieser Interessensabwägung sind – wie in § 9 Abs. 2 BFA-VG unter Berücksichtigung der Judikatur der Gerichtshöfe öffentlichen Rechts ausdrücklich normiert wird – insbesondere die Aufenthaltsdauer, das tatsächliche Bestehen eines Familienlebens und dessen Intensität, die Schutzwürdigkeit des Privatlebens, der Grad der Integration des Fremden, der sich in intensiven Bindungen zu Verwandten und Freunden, der Selbsterhaltungsfähigkeit, der Schulbildung, der Berufsausbildung, der Teilnahme am sozialen Leben, der Beschäftigung und ähnlichen Umständen manifestiert, die Bindungen zum Heimatstaat, die strafgerichtliche Unbescholtenheit, Verstöße gegen das Einwanderungsrecht, Erfordernisse der öffentlichen Ordnung sowie die Frage, ob das Privat- und Familienleben in einem Zeitpunkt entstand, in dem sich die Beteiligten ihres unsicheren Aufenthaltsstatus bewusst waren, zu berücksichtigen (vgl. VfSlg. 18.224/2007 sowie VwGH vom 03.04.2009, Zl. [2008/22/0592](#); vom 17.12.2007, Zl. [2006/01/0216](#); vom 26.06.2007, Zl. [2007/01/0479](#) und vom 26.01.2006, Zl. 2002/20/0423).

Private Interessen am Verbleib im Bundesgebiet können facettenreich sein. Tendenziell ist eine (regelmäßige) Erwerbstätigkeit und vor allem die damit verbundene Selbsterhaltungsfähigkeit ein wichtiger Aspekt. Im Erkenntnis des VwGH vom 20. 04. 2006, [2005/18/0560](#), dürfte mitentscheidend gewesen sein, dass der Beschwerdeführer seit fast fünf Jahren ununterbrochen, noch dazu beim selben Dienstgeber, legal beschäftigt war. Für die wirtschaftliche Integration ist nicht maßgeblich, ob es sich um eine qualifizierte Tätigkeit handelt. Hingegen erachtet der VwGH die Integration als stark gemindert, wenn Unterstützungszahlungen karitativer Einrichtungen oder bloße Gelegenheitsarbeiten den Unterhalt gewährleisten oder erst gegen Ende des mehrjährigen Aufenthalts die Tätigkeit als landwirtschaftlicher Hilfsarbeiter ins Treffen geführt werden kann und bis dahin Sozialhilfe bezogen wurde (vgl. VwGH 11. 10. 2005, [2002/21/0124](#); VwGH 22. 6. 2006, [2006/21/0109](#); VwGH 5. 7. 2005, [2004/21/0124](#) u.a.).

Als eine berufliche und soziale Verfestigung, die eine "gelungene Integration" erkennen lässt, wertete der VwGH den Fall eines als Fliesenleger tätigen (ehemaligen) Asylwerbers, der über gute Deutsch-Kenntnisse, einen großen Freundes- und Kollegenkreis verfügte und mit einer Österreicherin im gemeinsamen Haushalt wohnte, wobei auch seine Schwester, eine österreichische Staatsbürgerin, mit ihrer Familie im Bundesgebiet lebte. Aspekte zugunsten des/der Fremden können daher neben Verwandten und Freunden im Inland auch Sprachkenntnisse, ausreichender Wohnraum und die Teilnahme am sozialen Leben sein. In Anbetracht der meistens nicht sehr langen Aufenthaltsdauer und des "abgeschwächten" Aufenthaltsrechts werden strafgerichtliche Verurteilungen die Interessensabwägung erheblich zuungunsten der privaten Interessen verschieben. Weitgehende Unbescholtenheit gilt hingegen als wichtiges Element für die Annahme sozialer Integration (vgl. VwGH 05.07.2005,

[2004/21/0124](#) u.a.; sowie Marx, Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG wegen Verwurzelung, ZAR, 2006, 261 ff).

Zugunsten minderjähriger Asylwerber/Asylwerberinnen beziehungsweise minderjähriger Familienangehöriger ist der Schulbesuch und ein besonderer Schulerfolg oder eine Berufsausbildung zu berücksichtigen. Im Hinblick auf die Aufenthaltsdauer wird bei Kindern häufig schon eine kürzere Zeit als bei Erwachsenen ausreichen, um eine Verwurzelung im Gastland festzustellen. Auch kommt bei Kindern dem Bezug von Sozialhilfeleistungen (durch ihre Eltern) keine entscheidende Bedeutung zu, auch wenn zur Beurteilung einer Verfestigung in Österreich und der Frage einer Reintegration im Heimatstaat alle Umstände – und damit auch die familiären Verhältnisse – zu berücksichtigen sind (vgl. VfSlg 16.657/2002; VwGH 19.10.1999, [99/18/0342](#) u.a.).

Der Aspekt der Bindungen zum Heimatstaat steht in direkter Beziehung zur Integration im Bundesgebiet: Je länger der Aufenthalt im Gastland, desto stärker wird der Verlust an Bindungen zum Heimatland sein. Mit der Abnahme von Bindungen zum Herkunftsstaat wird in der Regel auch der Integrationsgrad im Bundesgebiet zunehmen. Das Fehlen jeglicher Verwandter und sonstiger Bezugspersonen im Heimatland wird ebenso wie der zwischenzeitlich eingetretene Verlust der Sprache des Heimatlandes für die Frage der Zumutbarkeit einer Reintegration maßgebliche Bedeutung erlangen (Chvosta, Die Ausweisung von Asylwerbern und Art. 8 MRK, ÖJZ 2007/74, 858 f.). Vor dem Hintergrund der in § 9 Abs. 1 bis 3 BFA-VG normierten Integrationsstatbestände, die zur Beurteilung eines schützenswerten Privat- und Familienlebens iSd Art. 8 EMRK zu berücksichtigen sind, ist in der gegenständlichen Rechtssache der Eingriff in das Privat- und Familienleben der BF nicht durch die in Art. 8 Abs. 2 EMRK angeführten öffentlichen Interessen gerechtfertigt. Dies ergibt sich aus nachfolgenden Gründen:

3.3.3.2.

Wie festgestellt befinden sich die BF seit August 2016, sohin seit mehr als sechseinhalb Jahren, gemeinsam als Asylwerber in Österreich. Sie sind unbescholten und leben im gemeinsamen Haushalt.

Der BF1 ist eine tiefgreifende Integration trotz durchaus gesetzter Bemühungen nicht gelungen. Auch nach sechseinhalb Jahren ist es ihr beispielsweise nicht gelungen die Deutsche Sprache zumindest im Sprachlevel A2 zu erlernen. Auch eine Integration am Arbeitsmarkt ist ihr bisher nicht geglückt. Das erkennende Gericht verkennt hierbei jedoch nicht die physischen und vor allem psychischen Beschwerden der BF1. Außerdem war die BF1 in der Vergangenheit lebensnaher Weise mit der Erziehung der **zum Einreisezeitpunkt zehn- und achtjährigen BF2 und BF3 beschäftigt**. Die BF1 hat in Österreich Bekanntschaften und zumindest eine Freundschaft geschlossen. Auch hat sie einen tschetschenischen Mann kennengelernt, den sie heiraten wollte.

Anders stellt sich die Lage jedoch hinsichtlich der BF2 und BF3 dar. Wie bereits festgestellt, besucht die BF3 die dritte Klasse Mittelschule und der BF2 macht eine Lehre zum Elektrotechniker. Beide haben in Österreich Freundschaften geschlossen und der Aufenthaltsdauer angemessene Deutschkenntnisse erworben. Die in einer Vielzahl vorgelegten Empfehlungsschreiben belegen eine insbesondere hinsichtlich die BF3 umfassend soziale Integration. Hinsichtlich den BF2 werden dessen psychische Probleme mitberücksichtigt. Ihm gelingt es, wie ein entsprechendes Schreiben belegt, seinen Verpflichtungen als Lehrling entsprechend nachzukommen.

Hinsichtlich der BF1 kann von einer nach wie vor ausgeprägten Bindungen zu ihrem Herkunftsstaat ausgegangen werden. Sie spricht muttersprachlich Tschetschenisch und auch Russisch und beherrscht damit Landessprachen. Außerdem leben noch Familienangehörige

(zwei Schwestern und ein Bruder) und sonstige Verwandte im Herkunftsstaat. Die BF1 ist mit den kulturellen Gepflogenheiten und den örtlichen Gegebenheiten vertraut.

Hinsichtlich die BF2 und BF3 kann nicht mehr von einer ausgeprägten Bindung zu ihrem Herkunftsstaat ausgegangen werden. Dies ergibt sich im Wesentlichen schon daraus, dass sie bereits im Alter von zehn (BF2) und sieben (BF3) ihre Heimat verlassen haben und sohin (bei BF2 beinahe) die Hälfte ihres Lebens nicht in ihrer (ursprünglichen) Heimat verbracht haben.

Der VwGH betont in ständiger Rechtsprechung (vgl. VwGH 14.4.2021, [Ra 2020/18/0288](#), mwN) die Notwendigkeit der Auseinandersetzung mit den Auswirkungen einer aufenthaltsbeendenden Maßnahme auf das Kindeswohl bei der nach § 9 BFA-VG vorzunehmenden Interessenabwägung. Dabei sind insbesondere das Maß an Schwierigkeiten, denen die Kinder im Heimatstaat begegnen, sowie die sozialen, kulturellen und familiären Bindungen sowohl zum Aufenthaltsstaat als auch zum Heimatstaat zu berücksichtigen. Maßgebliche Bedeutung kommt dabei den Fragen zu, wo die Kinder geboren wurden, in welchem Land und in welchem kulturellen und sprachlichen Umfeld sie gelebt haben, wo sie ihre Schulbildung absolviert haben, ob sie die Sprache des Heimatstaats sprechen, und insbesondere, ob sie sich in einem anpassungsfähigen Alter befinden (vgl. etwa vgl. VwGH 13.6.2022, Ra 2021/17/0201-0204 mwN).

Sohin liegt hinsichtlich die BF – vor allem im Hinblick auf das Kindeswohl – ein schützenswertes Privat- und Familienleben vor.

Nach Maßgabe einer Interessenabwägung im Sinne des § 9 BFA-VG überwiegt daher das persönliche Interesse der BF am Verbleib im Bundesgebiet gegenüber dem öffentlichen Interesse an der Beendigung des unrechtmäßigen Aufenthalts des BF im Bundesgebiet (bzw. dem Nichtausstellen von Aufenthaltstiteln).

Die in den angefochtenen Bescheiden erlassene Rückkehrentscheidung aus dem österreichischen Bundesgebiet in die Russische Föderation ist somit unverhältnismäßig im Sinne des Art. 8 Abs. 2 EMRK.

Wie dargestellt, beruhen die drohenden Verletzungen des Privat- und Familienlebens auf Umständen, die ihrem Wesen nach nicht bloß vorübergehend sind.

Da somit das Interesse an der Aufrechterhaltung des Privat- und Familienlebens der BF im konkreten Fall die in Art. 8 Abs. 2 EMRK angeführten öffentlichen Interessen überwiegt, war in Erledigung der Beschwerde die angefochtene Rückkehrentscheidung in Bezug auf den Herkunftsstaat der Russischen Föderation für auf Dauer unzulässig zu erklären.